

# **Satzung**

## **über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Kirchdorf**

### **(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2002)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Februar 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 16.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Kirchdorf Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert oder verringert werden.

Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

#### **§ 2**

Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Kirchdorf zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.

Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Die Samtgemeinde Kirchdorf kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Samtgemeinde Kirchdorf eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

### § 3

Gegenstände darf der Benutzer nur in den zugewiesenen Räumen abstellen. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist ebenfalls untersagt. Andernfalls kann die Beseitigung durch den Benutzer von der Samtgemeinde Kirchdorf gefordert werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.

Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben die Öfen und die Herde zu reinigen.

Zur Errichtung von Ölfeuerungsanlagen bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Kirchdorf.

Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Kirchdorf zulässig.

### § 5

Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu lüften. Bei den Küchen und bei den sanitären Anlagen (z.B. Bad, WC, Waschbecken usw.) ist die Hygiene und die Sauberkeit von den Benutzern zu gewährleisten.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken (insbesondere nach Renovierungen) ist zu entfernen.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit reizenden Mitteln gereinigt werden.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.

Haustiere und andere Tiere dürfen in den Obdachlosenunterkünften grundsätzlich nicht gehalten werden. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Kirchdorf Ausnahmen zulassen.

Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch den Benutzer sind verboten. Die Samtgemeinde Kirchdorf kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung des Benutzers im Notfall auch in dessen Abwesenheit vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Bewohnern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Samtgemeinde Kirchdorf zu melden.

## § 6

Die Bewohner ein- und desselben Stockwerkes haben in wöchentlich wechselnder Reihenfolge die Treppenaufgänge und –absätze oder im Erdgeschoss die Flure täglich sowie die Glasscheiben der Treppenhausfenster und der Haustür zu putzen. Das allwöchentliche Reinigen der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Gänge, Vorkeller, Bodenraum, Keller- und Bodentreppe usw. ist in wechselnder Reihenfolge von den Bewohnern durchzuführen.

Sämtliche Fenster einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee oder Kälte zu schließen.

## § 7

Abfälle und Kehricht sind in den für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu schütten. Papier und andere leicht brennbare Stoffe sind in den Feuerstellen der Unterkünfte oder in der Waschküche zu verbrennen (soweit vorhanden). Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Müllbehälter geworfen werden.

## § 8

Wäsche ist in öffentlichen Waschanlagen zu waschen; Ausnahmen können zugelassen werden.

Nach der Wäsche in den Obdachlosenunterkünften ist der Waschraum (z.B. Waschküche, Bad, Küche usw.) stets gründlich zu säubern. Ein Anspruch auf die Gestellung von Waschmaschinen durch die Samtgemeinde Kirchdorf besteht nicht.

## § 9

Brennstoffe dürfen nur im Keller gelagert, Holz darf nur unter Benutzung eines Hackeklotzes sowie einer schalldämpfenden Unterlage zerkleinert werden. Brennstoffe und Kartoffeln dürfen nur in der zum täglichen Gebrauch erforderlichen Menge an geeigneter Stelle in den Unterkünften aufbewahrt werden. Nach Einbringen von Brennstoffen und Kartoffeln sind Hausflur, Kellertreppe, Vorkeller sowie Zugang zum Hause wieder zu reinigen.

## § 10

Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen ist ohne Genehmigung der Samtgemeinde Kirchdorf nicht gestattet.

Wird Ungeziefer festgestellt, ist dies der Samtgemeinde Kirchdorf unverzüglich zu melden.

## § 11

Die von der Samtgemeinde Kirchdorf mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, in Absprache mit den Bewohnern die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nur in begründeten Fällen – und den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können. Sind die Bewohner in Eilfällen nicht rechtzeitig zu erreichen, ist eine Betretung ohne Absprache zulässig.

## § 12

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder

durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Kirchdorf nicht.

### **§ 13**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Ersatzvornahme, ein Zwangsgeld von 5,00 EURO bis 50.000,00 EURO und der unmittelbare Zwang angedroht und festgesetzt werden.

### **§ 14**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Kirchdorf vom 18.08.1981 außer Kraft.

Kirchdorf, den 16.06.1993

Albers  
Samtgemeindebürgermeister

Behlen  
stv. Samtgemeindedirektor